

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 150

ausgegeben am 6. Juni 2014

Gesetz

vom 10. April 2014

über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBI. 2008 Nr. 30, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 63

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Bewilligungen für die Anstellung eines Dentisten, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, bleiben bis längstens 31. Dezember 2017 aufrecht; wird das Anstellungsverhältnis aufgelöst, so kann die Bewilligung nach vorgängiger Genehmigung des Amtes für Gesundheit bis zu diesem

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 12/2014

Zeitpunkt auf einen anderen zugelassen Zahnarzt übertragen werden.
Art. 63 Abs. 2 des bisherigen Rechts findet weiterhin Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2014 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef